

Verpflichtende MIKA- D Testung am ENDE des WINTERSEMESTERS:

Zeitraum: erster Schultag nach den Weihnachtsferien bis zum letzten Schultag vor Beginn der Semesterferien

Wintersemester: ao. Schülerin/Schüler	MIKA- D Testergebnis	weiterer Schulbesuch im Sommersemester	Ende des Wintersemesters: Schulbesuchsbestätigung/Schulnachricht
DF-Klasse	ausreichend	Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler → sprachsensibler Unt. + BFD → Jahreszeugnis am Ende des Unterrichtsjahres mit Beurteilung in allen Unterrichtsgegenständen	Aufgrund der semesterweisen Führung der DF-Klasse ist am Ende des Semesters eine Schulbesuchsbestätigung gemäß § 22 Abs. 11 SchUG auszustellen mit dem Vermerk gemäß § 7 Abs. 1a ZeugnisVO: „Er/Sie hat im Wintersemester die Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes besucht und wurde gemäß § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes nicht beurteilt.“ Auf der Vorschulstufe lautet der Vermerk: „Er/Sie hat im Wintersemester die Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes besucht und an den verbindlichen Übungen der Vorschulstufe teilgenommen.“
DF-Klasse	mangelhaft	Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler im Deutschförderkurs → nächste verpflichtende MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters	
DF-Klasse	ungenügend	Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler in der Deutschförderklasse → nächste verpflichtende MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters	
DF-Kurs	ausreichend	Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler → sprachsensibler Unt. + BFD → Jahreszeugnis am Ende des Unterrichtsjahres mit Beurteilung in allen Unterrichtsgegenständen	Aufgrund der unterrichtsjahresweisen Führung des DF-Kurses ist am Ende des Wintersemesters eine Schulnachricht - ausgenommen in der Vorschulstufe- auszustellen, wobei § 7 Abs. 2 der ZeugnisVO sinngemäß anzuwenden ist: Sofern die Schülerin/ der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbringt, ist anstelle der Beurteilung folgender Vermerk aufzunehmen: „Er/Sie wurde im Pflichtgegenstand/in den Pflichtgegenständen gemäß § 22 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes nicht beurteilt.“
DF-Kurs	mangelhaft	Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler im Deutschförderkurs → nächste verpflichtende MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters	
DF-Kurs	ungenügend* siehe Seite 3	Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler in der Deutschförderklasse → nächste verpflichtende MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters	

Verpflichtende MIKA- D Testung am ENDE des SOMMERSEMESTERS:

Zeitraum: 30. April bis Freitag der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres

Sommersemester: ao. Schülerin/Schüler	MIKA- D Testergebnis	weiterer Schulbesuch im folgenden Schuljahr	Ende des Sommersemesters bzw. Unterrichtsjahres: Schulbesuchsbestätigung
DF-Klasse	ausreichend	Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler - Besuch derselben Schulstufe oder - Besuch der nächsthöheren Schulstufe mit „Eignungsklausel“ der Klassenkonferenz oder Schulkonferenz gemäß § 25 Abs. 5c SchUG; § 25 Abs. 3 SchUG ist nicht anzuwenden	Schulbesuchsbestätigung gemäß § 22 Abs. 11 SchUG mit Vermerk gemäß § 7 Abs. 1a ZeugnisVO: „Er/Sie hat im Winter- und Sommersemester dieses Schuljahres die Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes besucht und wurde gemäß § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes nicht beurteilt.“ Auf der Vorschulstufe lautet der Vermerk: „Er/Sie hat im Winter- und Sommersemester die Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes besucht und an den verbindlichen Übungen der Vorschulstufe teilgenommen.“
DF-Klasse	mangelhaft	Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler im Deutschförderkurs auf derselben Schulstufe → optionale MIKA-D Testung nach allfälligem Besuch der Sommerschule möglich	
DF-Klasse	ungenügend	Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler in der Deutschförderklasse auf derselben Schulstufe → optionale MIKA-D Testung nach allfälligem Besuch der Sommerschule möglich	
DF-Kurs	ausreichend	Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler - Besuch derselben Schulstufe oder - Besuch der nächsthöheren Schulstufe , wenn gemäß § 25 Abs. 5d SchUG eine positive Beurteilung in allen UG vorliegt; § 25 Abs. 2 SchUG ist sinngemäß anzuwenden, § 25 Abs. 3 SchUG ist nicht anzuwenden	Schulbesuchsbestätigung gemäß § 22 Abs. 11 SchUG mit Vermerk gemäß § 7 Abs. 2 ZeugnisVO: Sofern die Schülerin/ der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbringt, ist anstelle der Beurteilung folgender Vermerk aufzunehmen: „ Er/Sie wurde im Pflichtgegenstand/in den Pflichtgegenständen gemäß § 22 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes nicht beurteilt. “ Auf der Vorschulstufe lautet der Vermerk: „Er/Sie hat an den verbindlichen Übungen der Vorschulstufe teilgenommen.“
DF-Kurs	mangelhaft	Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler im Deutschförderkurs - auf der nächsthöheren Schulstufe , wenn gemäß § 25 Abs. 5d SchUG eine positive Beurteilung in allen UG vorliegt; § 25 Abs. 2 SchUG ist sinngemäß anzuwenden, § 25 Abs. 3 SchUG ist nicht anzuwenden oder - auf derselben Schulstufe , wenn die Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5d SchUG nicht vorliegen → optionale MIKA-D Testung nach allfälligem Besuch der Sommerschule möglich	

DF-Kurs	ungenügend* siehe Seite 3	Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler in der Deutschförderklasse auf derselben Schulstufe → optionale MIKA-D Testung nach allfälligem Besuch der Sommerschule möglich
---------	------------------------------	---

*** Ungenügendes Testergebnis von Schüler/innen im Deutschförderkurs bei der verpflichtenden Testung im Winter- oder Sommersemester:**

Aufgrund der vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass Schüler/innen im Deutschförderkurs ein ungenügendes Testergebnis erreichen und neuerlich oder erstmals in die Deutschförderklasse wechseln müssen. Gegebenenfalls ist daher von einer absoluten Ausnahme und nicht vom Regelfall auszugehen.

Optionale Testungen, je maximal zweimal während des Wintersemesters und/ oder Sommersemesters:

1. Zeiträume im Wintersemester:

- innerhalb der ersten zwei Schulwochen nach Beginn des Schuljahres, wenn die Sommerschule besucht wurde
- vom ersten Tag der dritten Schulwoche bis zum Beginn der Weihnachtsferien

2. Zeitraum im Sommersemester:

erster Schultag nach den Semesterferien bis 29. April

3. Voraussetzungen für optionale Testungen im Wintersemester und Sommersemester:

- Feststellung eines raschen Lernfortschrittes
- nach Einschätzung der Lehrperson(en) die Möglichkeit besteht, dass die Schülerin oder der Schüler das Wintersemester bzw. das Unterrichtsjahr mit positiver Beurteilung abschließt; für die pädagogische Einschätzung ist **USB DaZ oder ein vergleichbares Instrument einzusetzen**

4. Folgewirkungen der optionalen Testergebnisse

4.1. Folgen im Wintersemester:

● Testergebnis „ausreichend“ in der DF-Klasse oder im DF-Kurs:

- unverzügliche Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler in die Regelklasse
- Ausstellung einer Schulnachricht zum Semesterende

● Testergebnis „mangelhaft“ in der DF-Klasse oder im DF-Kurs

- unverzüglicher Wechsel von der Deutschförderklasse in den Deutschförderkurs oder Weiterbesuch des Deutschförderkurses
- Ausstellung einer Schulnachricht zu Semesterende (ausgenommen in der Vorschulstufe)

4.2. Folgen im Sommersemester:

- **Testergebnis „ausreichend“ in der DF-Klasse oder im DF-Kurs**

- unverzügliche Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler in die Regelklasse
- Ausstellung eines Jahreszeugnisses am Ende des Unterrichtsjahres

- **Testergebnis „mangelhaft“ in der DF-Klasse oder im DF-Kurs**

- unverzüglicher Wechsel von der Deutschförderklasse in den Deutschförderkurs oder Weiterbesuch des Deutschförderkurses auf derselben Schulstufe oder auf der Vorschulstufe
- Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung am Ende des Unterrichtsjahres

ACHTUNG:

Bei optionaler Testung in der Deutschförderklasse oder im Deutschförderkurs im Sommersemester der letzten Schulstufe (4. Klasse VS/4. Klasse MS) gilt Folgendes:

Erlangt ein/e DF-Klassen oder DF-Kurs Schüler/Schülerin bei der optionalen Testung ein ausreichendes Testergebnis, ist er/sie unverzüglich als ordentliche/r Schülerin/Schüler aufzunehmen und ist am Ende des Unterrichtsjahres ein Jahreszeugnis auszustellen. Bei positiver Beurteilung aller Unterrichtsgegenstände ist die Aufnahme in eine weiterführende Schulart möglich, sofern die Aufnahmvoraussetzungen gemäß SchOG erfüllt werden.